

# **Satzung des Fördervereins Museum Nortorf e. V.**

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Museum Nortorf e.V.", hat seinen Sitz in Nortorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Förderverein Museum Nortorf e.V."

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein stellt sich der Aufgabe, dafür einzutreten, dass in Nortorf ein Museum eingerichtet und erhalten wird. Er will die Voraussetzungen dafür schaffen, dass

- Zeugnisse der Kultur und Wirtschaft aus dem Nortorfer Raum gesammelt, aufbereitet und vermittelt werden
- Ausstellungsräume geschaffen werden
- finanzielle Mittel für die Ausstattung und Unterhaltung des Museums eingeworben werden
- entsprechende Öffentlichkeitsarbeit geleistet.

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personeneinheiten des privaten und öffentlichen Rechts werden, die das Museum in Nortorf zu fördern gedenken. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes.

Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Für im Laufe Wahlzeit ausscheidende Mitglieder finden Ersatzwahlen statt. Gewählt wird, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Wahl geschieht in offener Abstimmung, auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Der Vorstand leitet den Verein. Er besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter vertreten mit je einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein.

## **§ 6 Rechnungsprüfung**

Die Jahresrechnung ist durch zwei Mitglieder des Vereins als Rechnungsprüfer vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und dieser zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
2. dem Geschäftsbericht für das abgeschlossene Jahr
3. die Entlastung des Vorstandes
4. Änderung der Satzung
5. die Auflösung des Vereins
6. alle übrigen Gegenstände, die in die Tagesordnung aufgenommen sind

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung innerhalb vom 4 Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen wurde.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Es wird offen abgestimmt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

## **§ 8 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögens**

Im Falle der Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks der Unterstützung des Museums Nortorf fällt das Vermögen an die Stadt Nortorf mit der Auflage, dasselbe ausschließlich für das Museum, oder falls dasselbe nicht mehr besteht, zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.